



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

**Kanalbenutzungsgebührenverordnung des Gemeinderats
der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
(Kanalbenutzungsgebührenverordnung 2025)**

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 22. Oktober 2024
über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023,
zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1. Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr für Abwasser und Niederschlagswasser, als laufende Gebühr für Abwasser und Niederschlagswasser und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Marktgemeinde St. Johann in Tirol eine Erweiterungsgebühr vorschreiben. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 sinngemäß. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 2. Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteils bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.

(4) Die Anschlussgebühr für Abwasser beträgt einmalig **10,20 Euro** brutto pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage wird zusätzlich eine Anschlussgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet.

(6) Die abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen (Horizontalprojektion in Quadratmetern). Bei Retentionsanlagen wird die Entwässerungsfläche im Ausmaß des Retentionsfaktors vermindert.

(7) Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Anschlussgebühr nach Absatz 5 ausgenommen.

(8) Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasser beträgt einmalig **8,12 Euro** brutto pro Quadratmeter Entwässerungsfläche.

(9) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3. Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr für Abwasser bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **2,68 Euro** brutto pro Kubikmeter. Davon abzuziehen ist jenes Wasser, welches für die Gartenbewässerung verwendet und durch einen eigenen Subzähler der Gemeinde erfasst wird.
- (2) In Fällen, in denen eine Vorgangsweise nach Absatz 1 nachweislich nicht möglich ist, ist der durch einen Abwasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in Kubikmeter die Bemessungsgrundlage. Die Tatsache der Unmöglichkeit ist der Gemeinde gegenüber mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.
- (3) Bei Wasserbezug aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen hat diese verbrauchte Wassermenge durch einen gemeindeeigenen Zähler (Wasserzähler oder ausnahmsweise Abwasserzähler) erfasst zu werden und diese Menge wird als Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr für Abwasser herangezogen. Bei fehlenden oder fehlerhaften Zählern erfolgt eine Schätzung.
- (4) Ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb der Wohnteil an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so wird die Benützungsg Gebühr wie folgt berechnet: Für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch ist ein gemeindeeigener Subzähler zu installieren. Die damit ermittelte Wassermenge wird von der gesamten Wasserverbrauchsmenge in Abzug gebracht, sodass lediglich die im Wohnteil verbrauchte Wassermenge für die Vorschreibung der laufenden Gebühr für Abwasser verwendet wird.
- (5) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage wird zusätzlich eine Benützungsg Gebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet.
- (6) Die abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen (Horizontalprojektion in Quadratmetern).
- (7) Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Benützungsg Gebühr nach Absatz 5 ausgenommen.
- (8) Die laufende Gebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,68 Euro** brutto pro Quadratmeter Entwässerungsfläche.
- (9) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (10) Die laufende Gebühr für Abwasser ist ab dem Einbau des Wasserzählers (ausnahmsweise Abwasserzählers) vorzuschreiben.
- (11) Die laufende Gebühr für Niederschlagswasser ist sechs Monate nach Baubeginn vorzuschreiben.

§ 4. Zählergebühren

(1) Die Zählergebühr wird für die Beistellung des Wasserzählers oder Abwasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben.

(2) Die Zählergebühr ist von der Wasserzählerkapazität oder Abwasserzählerart abhängig und hat nachstehende Höhe:

Wasserzähler	
Wasserzählerkapazität	Bruttobetrag in Euro
4 m ³ /h	75,67
16 m ³ /h	309,62
100 m ³ /h	1.238,49
100 m ³ /h (Verbundzähler)	2.476,99
Abwasserzähler	
Abwasserzählerart	Bruttobetrag in Euro
Magnetisch-induktiver Durchflussmesser	3.410,69

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers oder Abwasserzählers.

§ 5. Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigenen Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6. Inkrafttreten

Diese Verordnung (**Kanalbenützungsgebührenverordnung 2025**) tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalbenützungsgebührenverordnung 2023 vom 11. April 2023 außer Kraft.